

## Unbedenklichkeitsbescheinigung für Reifenumrüstungen Nr. 132/2004

Die MICHELIN Reifenwerke KGaA bescheinigt, daß gegen die Verwendung nachstehender Reifenkombinationen keinerlei technische Bedenken bestehen.  
Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges nach § 29 u. § 31 StVZO erlischt durch die Umrüstung nicht, sofern auch die nachstehenden Auflagen, soweit angegeben, berücksichtigt werden.

<b>Auflagen:</b> keine			
<b>Fahrzeughersteller:</b>	<b>YAMAHA</b>	<b>Handelsbezeichnung:</b>	<b>FJ 1200</b>
<b>Fahrzeugtyp</b>	<b>ABE Nr.</b>	<b>Reifen- / Felgengrößen</b>	
<b>3 CY(3YA)</b>	*	vorne	hinten
		<b>120/70 ZR 17 ( 58W)</b>	<b>150/80 ZR 16 (71W)</b>
		<b>J 17 x MT 3.00</b>	<b>J 16 x MT 3.50</b>
<b>Alternative Bereifung</b>			
vorne		hinten	
<b>MICHELIN MACADAM 100 X</b>		<b>MICHELIN MACADAM 100 X</b>	
<b>MICHELIN MACADAM 100 X B</b>		<b>MICHELIN MACADAM 100 X</b>	
<b>MICHELIN PILOT ROAD</b>		<b>MICHELIN MACADAM 100 X</b>	

### Wichtiger Hinweis

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und deshalb ohne Originalunterschrift gültig.  
Die Bescheinigung ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.  
Eine Änderung- oder Anbauabnahme nach § 19 (3) StVZO ist nicht erforderlich.  
Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von den MICHELIN Reifenwerken KGaA geprüft. Alle obengenannten Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung nach ECE-R 75.  
Die Verwendung der oben aufgeführten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unter Beachtung der eventuellen Auflagen führt nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis nach § 19 (2) der StVZO, da keine Gefährdung zu erwarten ist. Bedenken gegen die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeuges im Sinne des § 29 (3) der StVZO können durch die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen nicht begründet werden, da die Reifengrößen in der Betriebserlaubnis des Fahrzeuges aufgeführt sind.

*Thomas Ochsenreither*

T. Ochsenreither 2R/M  
Karlsruhe, 17.12.2004